

# Satzung des Vereins

## „Station für Technik, Naturwissenschaften, Kunst - Weißwasser e.V.“

### §1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Station für Technik, Naturwissenschaften, Kunst - Weißwasser e.V.“
- (2) Der Verein führt die Namenskurzform  
„Station Weißwasser e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Weißwasser/O.L.
- (4) Der Verein ist auf der Grundlage des Gesetzes über Vereinigungen (Vereinigungsgesetz) vom 22.06.1990 sowie BGB §55 ff. beim Kreisgericht Weißwasser unter Nr. 176 registriert.

### §2 Zweck und Tätigkeitsfelder

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - Förderung der Jugendhilfe
  - Förderung von Kunst und Kultur
  - Förderung der Bildung und Erziehung
  - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Schaffung und Förderung entsprechender Bildungs- und Freizeitangebote in Technik, Kunst, Naturwissenschaften und Umweltbildung, sowie integrativer und intergenerativer Angebote.
  - Betrieb geeigneter Standorte und Räumlichkeiten zur Durchführung dieser Angebote.
- (3) Der Verein setzt sich ein für:
  - Der Verein ist Freier Träger der Jugendhilfe.
  - Der Verein ist Träger der Naturschutzstation Muskauer Heide
  - Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.
  - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Station Weißwasser. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche, sowie juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die von ihm beauftragte Stelle. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/ in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur regelmäßigen Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften des Vereins.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei zweimaliger Nicht-Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
  - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (7) Über die Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied informiert werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeachtet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- (8) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Ehrenmitglied in spe ist ohne Angabe von Gründen zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft wird dann nicht verliehen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand.
- (5) Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ein Mitglied kann nur ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sein. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt eine ordentliche

Mitgliedschaft.

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Tod, durch Aufgabe oder durch Aberkennung.
- (7) Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben. Dies erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurückzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurückzugeben.

## §6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch hybrid oder gänzlich per Videokonferenz abgehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Jahresbericht und Jahresabrechnung erfolgen zur jährlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und einem Schatzmeister. Es können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Im Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter je einzeln bevollmächtigt, im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, eine frühere Wahl oder Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder erfolgt wenn ein entsprechender Antrag eingereicht wurde. Im gleichen Turnus erfolgt die Wahl von bis zu drei Vereinsmitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Station Weißwasser.